

■ Liechtenstein

Von Dr. *Eve Cieslar*, München

Stand: 1.9.2023

Hinweis

(Stand: 15.11.2024)

Das Gesetz v 16.5.2024 zur Änderung des Ehegesetzes (LGBl Nr 261 v 9.7.2024) führt mWv 1.1.2025 die (ausschließlich) zivilrechtliche Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare ein im Wege normativer Anpassungen insbesondere bei den nunmehr geschlechtsneutral verwendeten Personenbezeichnungen (Art 3a EheG), den Eehindernissen (Art 12 lit b EheG) und den Eheungültigkeitsgründen (Art 30 EheG). Für das Rechtsverhältnis zwischen gleichgeschlechtlichen Ehegatten und ihren Kindern gelten die einschlägigen Bestimmungen des ABGB sinngemäß (Art 43a EheG). Die Regelung der damit verbundenen Auswirkungen auf bisherige eingetragene Partnerschaften erfolgt durch Änderungen und Aufhebungen im Partnerschaftsgesetz mit Änderungsgesetz v 16.5.2024 (LGBl Nr 262 v 9.7.2024). Danach können mit der Öffnung der Ehe für alle seit 1.1.2025 keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden; bereits bestehende können jedoch weitergeführt oder mittels eines einfachen Verfahrens in eine Ehe umgewandelt werden (Art 32a, 32b PartG). Für Paare, die sich nicht für eine Umwandlung entscheiden, bleibt die bis dahin geltende Fassung des PartG weiterhin in Kraft. Schließlich wurde durch Gesetz v 16.5.2024 (LGBl Nr 263 v 16.5.2024) zur Änderung des Personen- und Gesellschaftsrechts der letzte Satz von Art 89 Abs 3 PGR betreffend die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe in Liechtenstein als eingetragene Partnerschaft ersatzlos aufgehoben. Im Übrigen sollen alle liechtensteinischen Normen, die bestimmte Rechte und Pflichten an den Bestand einer Ehe bzw das Rechtsinstitut der Ehe knüpfen, gleichermaßen auf verschieden- und gleichgeschlechtliche Ehegatten Anwendung finden. Die völlige Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht ist bereits seit 1.6.2023 geltendes Recht (LGBl 2023 Nr 163 und 164).

Dr. *Eve Cieslar*

Abkürzungen*

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	KJG	Kinder- und Jugendgesetz
AussStrG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streit- sachen (Ausserstreitgesetz)	LES	Liechtensteinische Entscheidungssamm- lung
BüG	Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)	LGBL	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
EheG	Ehegesetz	LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung
EheVO	Verordnung zum Ehegesetz	LR	Systematische Sammlung der liechten- steinischen Rechtsvorschriften
EO	Gesetz über das Exekutions- und Rechts- sicherungsverfahren (Exekutionsord- nung)	OGH	Oberster Gerichtshof
HSchG	Heimatschriftengesetz	PartG	Gesetz über die eingetragene Partner- schaft gleichgeschlechtlicher Paare (Part- nerschaftsgesetz)
IPRG	Gesetz über das internationale Privat- recht	PartV	Verordnung über die eingetragene Part- nerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsverordnung)
JN	Gesetz über die Ausübung der Gerichts- barkeit und die Zuständigkeit der Ge- richte in bürgerlichen Rechtssachen (Ju- risdiktionsnorm)	PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
		RSO	Rechtssicherungs-Ordnung
		StGH	Staatsgerichtshof

Gesetze und Rechtsprechung online

Gesetze und Verordnungen sind veröff in der vom Rechtsdienst der Regierung betreuten Rechtsdatenbank LILEX, abrufbar unter www.gesetze.li. Diese ermöglicht die Volltextsuche in der systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften (LR) in konsolidierter geltender Fassung; die ebenfalls zugängliche chronologische Sammlung enthält die Originalfassungen der Landesgesetzblätter

(LGBL) in zeitlicher Reihenfolge des Erscheinens und repräsentiert den Gesetzesstand tagesaktuell. Die Datenbank erlaubt im Übrigen die Suche nach LGBL- oder LR-Nummern. Rechtsprechung ist verfügbar online unter www.gerichtsentscheidungen.li, abgedr in der amtlichen Entscheidungssammlung LES, veröff in der LJZ mit eigener Paginierung.

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
 - A. Einführung 6
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 10
 - A. Einführung 10
 - 1. Rechtsquellen 10
 - 2. Internationale Staatsverträge 12
 - 3. Internationales Privatrecht 13
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 17
 - 5. Personenrecht 20
 - 6. Eherecht 22
 - 7. Recht der eingetragenen Partnerschaft 29
 - 8. Kindschaftsrecht 30
 - 9. Namensrecht 37
 - 10. Personenstandsrecht 39
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 41

I. Vorbemerkungen

Das **Fürstentum Liechtenstein** wurde am 23.1.1719 durch den Erwerb sowie die Vereinigung der Herrschaft Schellenberg mit der Grafschaft Vaduz und deren Erhebung zum reichsunmittelbaren Reichsfürstentum im Besitz der Fürsten von Liechtenstein durch Kaiser Karl VI begründet. Am **12.7.1806** wurde Liechtenstein Mitglied des Rheinbundes und erlangte damit **staatliche Souveränität**. Zu deren Absicherung und zur Schaffung günstiger Bedingungen für die weitere staatliche Entwicklung kommt seitdem der Außenpolitik mit den Nachbarstaaten eine zentrale Bedeutung zu. So gehörte Liechtenstein von 1815–1866 dem Deutschen Bund an. Vor dem Ersten Weltkrieg orientierte es sich über ein Zweckbündnis wiederum mehr an der österreichisch-ungarischen Habsburger Monarchie. Danach hat es sich, insbesondere seit 1923, über eine Wirtschafts-, Zoll- und Währungsunion¹ enger an die Schweiz gebunden und übernahm den Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel.

Das Staatsgebiet erstreckt sich auf eine Fläche von gut 160 Quadratkilometern und ist in 11 Gemeinden untergliedert. Hauptstadt mit Sitz des Landtags und der Regierung ist Vaduz (Art 1 Abs 2 Verf), größter Ort nach Wohnbevölkerung ist Schaan. Die aktuelle Gesamteinwohnerzahl² beträgt etwa 39 680 Personen, davon 34,4 Prozent Ausländer. Der Ausländeranteil setzt sich zusammen aus ca 29 Prozent Schweizern, 17 Prozent Österreichern, 11 Prozent Deutschen, im Übrigen sonstigen Staatsangehörigen. Bei mehr als der Hälfte der in Liechtenstein geschlossenen Ehen ist mindestens ein Ehegatte mit ausländischer Staatsangehörigkeit beteiligt. Nach der Verfassung ist zwar die römisch-katholische Kirche die Landeskirche unter staatlichem Schutz; die Staatsbürgerrechte sind jedoch unabhängig vom religiösen Bekenntnis gewährleistet (Art 37, 39 Verf).

Im Rahmen der für Liechtenstein als Kleinstaat bedeutsamen **Nachbarschaftspolitik** ist die rechtliche und wirtschaftliche Verflechtung mit der Schweiz und Österreich bis heute besonders eng. So vertritt ua die Schweiz seit 1919 Liechtenstein weitreichend diplomatisch und konsularisch, das inzwischen aber zunehmend auch direkte diplomatische Beziehungen insbesondere zu Deutschland³, Österreich, den USA und zur EU unterhält. Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zusammenarbeit wird im Übrigen den Beziehungen zu Deutschland, den weiteren EU-Staaten und den USA besondere Priorität eingeräumt.

Auch darüber hinaus ist Liechtenstein **international** gut vernetzt und pflegt ua Mitgliedschaften seit 1978 im Europarat (nicht jedoch der Haager Konferenz), seit 1990 als Vollmitglied in der UNO, seit 1991 in der EFTA und seit 1995 im EWR⁴, in dem die EU-Mitgliedstaaten, denen Liechtenstein nicht angehört, und die EFTA-Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein in einem umfassenden Binnenmarkt zusammengeschlossen

¹ Vertrag zw der Schweiz u Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweiz Zollgebiet v 29.3.1923, LGBl 1923 Nr 24.

² Stand 2022, Angaben nach www.statistikportal.li; detaillierte Angaben vgl www.liechtenstein-institut.li/application/files/4116/8020/3820/Statusbericht_Menschenrechte_2021_final_korr.pdf.

³ Liechtenstein Botschaft in Berlin, www.berlin.liechtenstein.li. Für Dienstleistungen der staatl Verwaltung gibt es mehrere liecht Konsulate in Deutschland.

⁴ Abk über den EWR iK für Liechtenstein am 1.5.1995 (LGBl 1995 Nr 68). Eingehende Informationen dazu abrufbar unter www.liechtenstein-institut.li.

sind. Eine bemerkenswerte Zurückhaltung besteht allerdings beim Beitritt zu internationalen Staatsverträgen, insbesondere auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen⁵. Die zentrale Lage des Kleinstaats Liechtenstein mit seinem hohen Ausländeranteil von ca 34 Prozent sowie seiner wirtschaftlichen Auslandsorientierung und den daraus folgenden vielseitigen Berührungspunkten in wirtschaftlichen und privaten Belangen mit dem nahen Ausland bringt es mit sich, dass liechtensteinische Gerichte regelmäßig über internationalprivatrechtliche Fragen entscheiden müssen und mit Entscheidungen aus dem Ausland konfrontiert werden⁶.

Nach der **Verfassung** vom 5.10.1921⁷, die durch das Verfassungsgesetz vom 16.3.2003 eine tiefgreifende Änderung erfuhr, ist Staatsform eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage mit im Fürsten sowie im Volk verankerter und von beiden nach Maßgabe der Verfassung ausgeübter Staatsgewalt (Art 2 Verf). Nach diesem dualistischen Staatsaufbau bestehen monarchisches (Fürst) und demokratisches (Volk) Prinzip auf gleicher Stufe; der Landesfürst ist jedoch Staatsoberhaupt⁸ (Art 7 Verf) mit verfassungsmäßig festgelegten Befugnissen bei der nationalen und internationalen Wahrnehmung dieser Aufgabe.

Staats- und **Amtssprache** ist Deutsch (Art 6 Verf), Umgangssprache ein alemannischer Dialekt.

Der Landtag, das direkt vom Volk gewählte Parlament mit 25 Abgeordneten (Art 46 Verf), ist gesetzgebendes Organ⁹ neben dem Landesfürsten (Art 65 Verf). Zur Gültigkeit eines Gesetzes oder dessen Änderung bedarf es außer der Zustimmung des Landtags der Sanktion des Landesfürsten (Art 9 Verf), der Gegenzeichnung des Regierungschefs (Art 86 Verf) und der Verkündung im Landesgesetzblatt. Mangels ausdrücklicher abweichender Regelung tritt ein Gesetz mit Ablauf von acht Tagen seit seiner Veröffentlichung im Landesgesetzblatt in Kraft (Art 67 Verf). Weitere direkte demokratische Rechte des Volkes sind das Initiativ- und Referendumsbegehren auf Gesetzes- wie auch auf Verfassungsebene.

Exekutive ist die Regierung, bestehend aus dem Regierungschef und vier weiteren auf Vorschlag des Parlaments vom Fürsten für vier Jahre ernannten Regierungsräten. Sie führt die Staatsgeschäfte, aufgeteilt nach Ressorts¹⁰ (Art 78–94 Verf).

Das **Gerichtswesen** umfasst die ordentlichen Gerichte, den Verwaltungsgerichtshof (Art 102, 103 Verf) und den Staatsgerichtshof, der die Funktion eines Verfassungsge-

⁵ Insbes wurde auch keine Grundsatzentscheidung über den Beitritt zum LugÜ gefasst (Mitteilung liechtenstein-journal 2/2011, 72); krit dazu u zur äußerst restriktiven Anerkennung ausl Entscheidungen *M. Frick*, liechtenstein-journal 4/2010, 106 ff.

⁶ So ua *Rederer*, in Widmungs Ausgabe der LJZ zum 80. Geburtstag seiner Durchlaucht des Landesfürsten Franz Josef II von u zu Liechtenstein, Sonderheft 1986, S 158.

⁷ Verf des Fürstentums Liechtenstein v 5.10.1921, LGBl 1921 Nr 15, welche die konstitutionelle Verf v 26.9.1862 ablöste; letztes ÄndG LGBl 2020 Nr 357. Dazu ua *Baur/Schiess*, Die liecht Verf von verschiedenen Seiten beleuchtet, LJZ 3/2021, 143 ff.

⁸ Am 15.8.2004 hat das Staatsoberhaupt Fürst Hans-Adam II seinen Sohn Erbprinzip Alois zum Stellvertreter des Staatsoberhauptes mit der Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsrechte betraut (Art 13bis Verf).

⁹ Die im Fürstenhaus Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten u des Erbprinzen sowie ggf die Vormundschaft werden durch das Fürstenhaus in der Form eines Hausgesetzes geordnet (Art 3 Verf).

¹⁰ Web-Site der Regierung: www.regierung.li, der Landesverwaltung: www.llv.li. Zum Verhältnis von Exekutive u Legislative bei der Organisation der Landesverwaltung *Wolf*, LJZ 1/2013, 64.

richts¹¹ erfüllt (Art 104 Verf). Dem streitigen Zivilverfahren ist in der Regel (ausgenommen sind ua Verfahren in Ehesachen) eine Vermittlung vorgeschaltet, deren Scheitern gegebenenfalls durch einen dann zur Klageerhebung beim Landgericht berechtigenden Leitschein bestätigt wird. Die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen wird in erster Instanz durch das Landgericht, in zweiter Instanz (Berufung) durch das Fürstliche Obergericht sowie in dritter und letzter Instanz (Revision) durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof (OGH) ausgeübt (Art 95 ff Verf). Sitz aller Gerichte ist Vaduz. Einzelheiten sind im Gesetz über die Gerichtsorganisation¹² geregelt.

Zum 1.1.2020 wurde mit dem Notariatsgesetz in Liechtenstein erstmals ergänzend ein freiberufliches Notariat mit eingeschränkten Funktionen eingeführt und damit ein Systemwechsel vom bis dahin bestehenden ausschließlichen Amtsnotariat hin zu einem Mischsystem zwischen Anwalts- und Amtsnotariat (Beglaubigungen/öffentliche Beurkundungen durch das Landgericht, das Amt für Justiz und die Gemeinden) vollzogen. Letztere kostengünstigen Dienstleistungen bleiben jedoch weiterhin bestehen und es besteht kein Notarzwang¹³.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Liechtenstein hat 1864 ein erstes eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz erlassen und dieses dann ersetzt durch das in seiner Grundstruktur bis heute maßgebliche Gesetz vom 4.1.1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts, das durch Gesetz vom 2.11.1960 mit rechtsverbindlicher Wirkung neu verlautbart wurde¹ und seitdem wiederum zahlreiche tiefgreifende Reformen durchlaufen hat². Die Verfassung enthält keine eigenen Staatsangehörigkeitsbestimmungen, sondern verweist für den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts lediglich auf die Gesetze (Art 30 Verf), also im Wesentlichen auf das Bürgerrechtsgesetz, das seinerseits die Staatsverträge als weitere zu beachtende Rechtsquellen nennt (§ 1 BüG).

Mit dem **Landesbürgerrecht** verknüpft ist das Gemeindebürgerrecht: Jeder Landesbürger muss in einer Gemeinde Liechtensteins Bürger sein (§ 2 BüG, Art 14 GemG³) und verliert mit dem Landesbürgerrecht auch das Gemeindebürgerrecht (Art 14 S 2, Art 22 GemG). Eine Voraussetzung der Verleihung des Landesbürgerrechts im ordentlichen Verfahren (§§ 3 lit b Ziff 2, 6–12 BüG) ist daher ua der Nachweis, dass die Auf-

11 G v 27.11.2003 über den Staatsgerichtshof, LGBl 2004 Nr 32; letztes ÄndG v 3.9.2020, LGBl 2020 Nr 312). Zur Rspr des StGH *Bussjäger*, LJZ 2/2014, 1.

12 G v 24.10.2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG), LGBl 2007 Nr 348; letztes ÄndG LGBl 2020 Nr 314. Die Person des Landesfürsten untersteht nicht der Gerichtsbarkeit u ist rechtlich nicht verantwortlich (Art 7 Abs 2 Verf).

13 NotariatsG v 3.10.2019, LGBl 2019 Nr 306. Dazu *Schwärzler/Blecha*, liechtenstein-journal 1/2020, 2.

1 LGBl 1960 Nr 23, iK 9.12.1960.

2 Zuletzt idF LGBl 2018 Nr 329 betr die Verarbeitung u Übermittlung personenbezogener Daten.

3 Gemeindegesetz v 20.3.1996, LGBl 1996 Nr 76, iK 13.6.1996; letztes ÄndG LGBl 2010 Nr 343 [LR 141.O]. In Art 16–21 GemG ist der Erwerb von Gemeinde- u Landesbürgerrecht auch iÜ parallel geregelt.